

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952 | Berlin, den 18. März 1952 |

Nr. 35

Tag	Inhalt	Seite
6. 3. 52	Verordnung über die Bildung einer Hochschule für Verkehrswesen	215
6. 3. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung einer Hochschule für Verkehrswesen	216
1. 3. 52	Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gründung von volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh	216
29. 2. 52	Zweiundzwanzigste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Vorschriften zur Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 1952 und zum Rechnungs wesen der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe	218

52 215 GBI
§ 3 VO 6.3.52
Hinweis
VO 2.2.50
50/71 GBI

52 215 GBI
§ 3 VO 6.3.52
Hinweis
VO 22. 2.51
51. 123 GBI

Verordnung über die Bildung einer Hochschule für Verkehrswesen.

52 215 GBI
VO 6.3.52
1. DB 6.3.52
52/216 GBI

Vom 6. März 1952

Die unaufhörlich wachsenden Anforderungen an das Transportwesen im Rahmen der Volkswirtschaftspläne erfordern fachlich und gesellschaftswissenschaftlich hochqualifizierte Ingenieure, Techniker und Wissenschaftler.

Daher wird folgendes verordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. April 1952 wird die Hochschule für Verkehrswesen gegründet.

§ 2

Die Hochschule ist rechtsfähig und hat ihren Sitz in Dresden. Die Hochschule für Verkehrswesen wird vom Rektor geleitet und erhält zwei Fakultäten:

Verkehrstechnik,
Verkehrsökonomie.

Die Hochschule wird dem Ministerium für Verkehr unmittelbar unterstellt.

§ 3

Die gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Hochschulwesens gelten für die Hochschule für Verkehrswesen.

§ 4

(1) Aufgabe der Hochschule ist es, einen fortschrittlichen und fachlich hochqualifizierten technisch-wissenschaftlichen Nachwuchs heranzubilden.

(2) Die Hochschule bildet Diplom-Ingenieure aus für:

Eisenbahnbetrieb,
Eisenbahnverkehr,
Eisenbahn-Maschinenwesen,
Eisenbahnbau,
Eisenbahn-Sicherungstechnik,

Eisenbahn-Fernmeldetechnik,
Schiffs-, Hafen- und Umschlagsverkehr,
Wasserbau,
Straßenverkehr sowie Straßenbau und
Diplom-Wirtschaftler für Verkehrsökonomie.

§ 5

(1) Die Hochschule für Verkehrswesen übernimmt die Einrichtungen und wissenschaftlichen Materialien der Fakultät für Verkehrswissenschaften an der Technischen Hochschule in Dresden.

(2) Die Hochschule für Verkehrswesen übernimmt die Verbindlichkeiten der Fakultät für Verkehrswissenschaften.

§ 6

Für die Unterbringung der Studenten ist ein Internat mit vollständiger Einrichtung zu errichten.

§ 7

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Verkehr im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Staatssekretariat für Hochschulwesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. März 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident
Grotewohl
Ministerium für Verkehr
I.V.: Wollweber
Staatssekretär